



Benutzungsvorschriften für öffentliche Fussgänger-Unterführungen

Stadtratsbeschluss vom 11. März 1971¹

Art 1 Öffentliche Fussgänger Unterführungen dienen ausschliesslich dem Fussgängerverkehr. Die Benützung in diesem Rahmen ist jedermann gestattet.

Art. 2 In den Fussgänger Unterführungen sind insbesondere untersagt:

- a. Personenansammlungen, die geeignet sind, den Fussgängerverkehr zu behindern;
- b. das Sitzen und Liegen auf dem Boden;
- c. Darbietungen jeder Art;
- d. jegliches Beschriften, Bemalen, Bekleben und Verschmieren von Böden, Wänden, Decken oder sonstigen Gebäudeteilen;
- e. das Nächtigen.

Art. 3 Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsvorschriften werden mit Polizeibusse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung bestraft.

Art. 4 Diese Benutzungsvorschriften treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.²

¹ BS 1, 516. Veröffentlicht im Städt. Amtsblatt am 25. März 1971.

² Genehmigt vom Regierungsrat am 18. März 1971